



Herrn Leiter der
Magistratsabteilungen 36 und 37

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Stadtbaudirektion
Gruppe Behördliche Verfahren
und Vergabe
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: post@md-bd.wien.gv.at
www.baudirektion.wien.at

MD BD – 22264/2015
MA 37 - Kompetenzstelle Brandschutz (MA 37-KSB);
Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen in behördlichen Verfahren;
Ergänzung und Konkretisierung der Weisung
MD BD – 710/2010 vom 9. November 2012

Wien, 10. Juni 2015

Sehr geehrte Herren Abteilungsleiter!

In Ergänzung und Konkretisierung der Weisung MD-BD vom 9. November 2012, MD BD – 710/2010, wird nach Vorliegen von praktischen Erfahrungen Folgendes festgelegt:

1. Allgemeines

Die Aufgaben der MA 37 – KSB als brandschutztechnische Amtssachverständige (ASV) beziehen sich thematisch vor allem auf Neu- und Zubauten – also Neugenehmigungen (§ 74 GewO) und Änderungsgenehmigungen (§ 81 GewO: Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren) –, bei denen auch ein baurechtliches Verfahren erforderlich ist/ war. Die Formulierung in der Weisung vom 9. November 2012 ist daher dahingehend zu verstehen, dass bei Änderungen der Anlagen, die mit keinen wesentlichen Änderungen (z.B. lediglich das Verschieben von Wänden) verknüpft sind, die brandschutztechnischen Aufgaben weiterhin von der MA 36 wahrgenommen werden.

Grundsätzlich haben die einbezogenen ASV der MA 37 – KSB in den Betriebsanlagenverfahren die Aufgaben als ASV eigenverantwortlich wahrzunehmen und die vorzuschlagenden Auflagen bei Nachfragen zu erörtern, auf untergeordnete Projektänderungen im Rahmen einer Verhandlung einzugehen und bei Verhinderung vor dem Verhandlungstermin eine Absage und möglichst eine Stellungnahme zu übermitteln.

2. Abgrenzung bei der Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen in gewerbebe- hördlichen Verfahren

Wird die MA 37 – KSB in einem Verfahren gemäß Gewerbeordnung als brandschutztechnische Sachverständige beigezogen, so erfolgt die Beurteilung im Sinne der OIB-Richtlinien „Brandschutz“ (OIB-Richtlinien 2, 2.1, 2.2 und 2.3) durch die MA 37 – KSB, im Sinne der OIB-Richtlinie „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ (OIB-Richtlinie 4, AStV) hingegen durch die MA 36 selbst.

Bei der Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen wird von der MA 37 – KSB („nur“) der bauliche Brandschutz beurteilt. Im Allgemeinen werden an Flucht und Rettungswege neben dem baulichen Brandschutz weitere Anforderungen gestellt, z.B. barrierefreie Ausgestaltung, Anordnung an verschiedenen Seiten, Anzahl auf Grund der Art der Nutzung. Diese Anforderungen sind in Zusammenarbeit durch das Arbeitsinspektorat und die MA 36 zu beurteilen. Sind allerdings Ersatzmaßnahmen für notwendige Flucht- und Rettungswege geplant, hat dies in Abstimmung mit der MA 36 und dem Arbeitsinspektorat durch die MA 37 – KSB zu erfolgen. Dies bedeutet im Konkreten:

Beurteilung durch MA 37 – KSB:

OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz)

- Punkt 5.1 (Fluchtwege)
- Punkt 5.2 (Rettungswege)
- Punkt 5.3 (Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten)
- Punkt 5.4 (Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) Punkte 7.2.3, 7.2.4, 7.2.7, 7.2.8, 7.2.9
- Punkte 7.3.4 bis 7.3.6, 7.3.9 bis 7.3.11
- Punkte 7.4.2.c, 7.4.2.d

OIB-Richtlinie 2.1 (Brandschutz bei Betriebsbauten)

- Punkt 3.6
- Punkt 3.6.3

OIB-Richtlinie 2.2 (Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks)

- Punkt 5.4.2
- Punkt 5.5
- Tabelle 3, Zeilen 7.2 und 8

OIB-Richtlinie 2.3 (Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m)

- Punkt 2.5 (Sicherheitsstiepenhäuser)
- Punkt 2.6 (Interne Treppen)
- Punkt 2.13 (Sicherheitsstromversorgung)
- Punkt 2.14 (Alarkeinrichtungen)
- Punkt 3 (Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m)
- Punkt 4 (Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m)
- Punkt 5 (Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m)

Hinweis: Die elektrotechnische Detailausführung der Sicherheitsbeleuchtung wird immer durch die MA 36 – B beurteilt.

Beurteilung durch MA 36

OIB-Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit)

- Punkt 2.4 (Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen)
- Punkt 2.5 (Durchgangshöhe von Treppen, Rampen und Gängen)
- Punkt 2.7 (Allgemeine Anforderungen an Türen)
- Punkt 2.8 (Türen im Verlauf von Fluchtwegen)
- Punkt 2.9 (zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen)
- Punkt 3 (Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen)

3. Lüftungs- und haustechnische Anlagen (gilt für alle Verfahren)

Die technische und brandschutztechnische Beurteilung von haustechnischen Anlagen (z.B. Betriebslüftungen, zentrale Gasversorgungen, Druckgeräte, kältetechnische Einrichtungen, Dampfkessel, Elektrotechnik) erfolgt grundsätzlich durch die MA 36 (nur im Einzelfall – bei Querschnittsmaterie – erfolgt eine Koordination mit der MA 37 – KSB). Somit werden auch entsprechende Auflagen (z.B. Brandschutzklappen, Ummantelungen von Luftleitungen, Schutzabstände, Kennzeichnungen) durch die MA 36 vorgeschlagen.

Bei Druckbelüftungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Brandrauchverdünnungsanlagen erfolgt die Lüftungstechnische Beurteilung durch die MA 36. Die generelle Notwendigkeit dieser Einrichtungen und Auflagen werden aber von der MA 37 – KSB beurteilt bzw. vorgeschlagen.

4. Art und Vorschreibung von Feuerlöschern

Die Vorschreibung von Feuerlöschern erfolgt auf Grundlage der gemeinsam ausgearbeiteten Auflagenvorschläge (TRVB F 124 oder Festlegungen im Brandschutzkonzept). Wenn die MA 37-KSB in gewerbebehördlichen Verfahren beigezogen ist, erfolgt diese Auswahl durch die MA 37-KSB und wird von ihr ein allfälliges Brandschutzkonzept im Rahmen des Projektverfahrens auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft (eine detaillierte Vorschreibung seitens der MA 37 – KSB ist nicht erforderlich).

Ist auf Grund der Auflagen erst nach Genehmigung ein entsprechender Nachweis einer fachkundigen Person zu erstellen und in der Betriebsanlage bereitzuhalten, wird dies im Rahmen der - teilweise kommissionellen - Erstüberprüfung kontrolliert. Bei Bedarf (besondere Komplexität, Großbauvorhaben) zieht die kontrollierende Stelle auch die MA 37-KSB zur Beurteilung bei. Ist die MA 37-KSB nicht in das Verfahren einbezogen, erfolgt die Vorschreibung von Feuerlöschern und die weitere Vorgangsweise durch die MA 36.

In speziellen Fällen (z.B. Labors) wird von der MA 37-KSB und der MA 36 gemeinsam über die Art und Menge der Feuerlöscher entschieden.

5. Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen in Verfahren nach dem AWG 2002 und dem UVP-G 2000

Es wird auf das Schreiben der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren vom 31. März 2014, MD BD – 248926/2014/REA, in Verbindung mit dem Aktenvermerk der MA 22 vom 3. März 2014 hingewiesen und Folgendes festgelegt:

Verfahren nach dem UVP-G 2000:

Der Sachverständigenkoordinator kontaktiert bei Genehmigungsverfahren grundsätzlich die MA 37 – KSB, die – sofern erforderlich – die MA 68 kontaktiert. Es ist aber auch die direkte Kontaktaufnahme mit der MA 68 durch den Sachverständigenkoordinator möglich.

Bei Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 und Abnahmeverfahren wird die MA 37 – KSB von der MA 37 – BB beigezogen, wenn dies zur fachlichen Unterstützung erforderlich ist.

Verfahren nach dem AWG 2002:

Die MA 22 lädt in Verfahren, in denen die bautechnischen Bestimmungen mitanzuwenden sind, zur ersten Bürobesprechung die MA 37 – BB und die MA 36 – A unter Anschluss der Einreichunterlagen ein.

Die MA 37 – BB entscheidet, ob hinsichtlich des baulichen Brandschutzes die MA 37 – KSB dem Verfahren beizuziehen ist; wenn ja, übermittelt sie die Einreichunterlagen und die Einladung zur Bürobesprechung an die MA 37 – KSB; diese holt gegebenenfalls die Expertise der MA 68 ein.

Die MA 36 – A beurteilt den betrieblichen Brandschutz und entscheidet, ob diesbezüglich die MA 37 – KSB oder die MA 68 beizuziehen ist und informiert die MA 22, die die Beiziehung der MA 37 – KSB und/oder MA 68 im Verfahren veranlasst.

6. Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen in Verfahren der MA 63

Es wird auf den Aktenvermerk der MA 63 vom 3. Juni 2014 (415644-2014) betreffend Abgrenzungsfragen zur Einbeziehung der MA 37 – KSB in Betriebsanlagenverfahren der MA 63 (IPPC/SEVESO-Anlagen) hingewiesen und Folgendes festgelegt:

Die Aufgaben der MA 37 – KSB als brandschutztechnische Amtssachverständige beziehen sich thematisch vor allem auf Neu- und Zubauten; d.h. auf Neugenehmigungen (§ 74 GewO) und Änderungsgenehmigungen (§ 81 GewO: Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren), bei denen auch ein baurechtliches Verfahren erforderlich ist/war.

Bei Änderungen von Anlagen, die mit keinem wesentlichen Bauvorhaben verknüpft sind, werden die Aufgaben (weiterhin) von der MA 36 wahrgenommen.

Sollten grundsätzliche Fragen des Brandschutzes berührt werden, so wendet sich die MA 36 direkt an die MA 37 – KSB.

Erscheinen im Einzelfall besondere, andere Vorgangsweisen zweckmäßig, ist dies im direkten Weg zwischen MA 68, MA 36 und MA 37 – KSB zu vereinbaren. Dies kann insbesondere bei der Errichtung und Änderung von Anlagen auftreten, die den Bestimmungen des Abschnittes 8a GewO 1994 unterliegen (SEVESO). Bei diesen Anlagen ist die Anwesenheit der MA 68 erforderlich, da diese für die Erstellung des externen Notfallplanes zuständig ist (Katastrophenschutz).

Auch kann im Einzelfall eine Beteiligung der MA 37 – KSB bei einer kommissionellen Erstüberprüfung zweckmäßig sein.

7. Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen in sanitätsbehördlichen Verfahren

Die MA 37 – KSB hat lt. Weisung MD BD – 710/2010 vom 9. November 2012 Sachverständige in brandschutztechnischen Belangen bei Krankenhäusern, Pflegeheimen, Geriatriezentren und dergleichen – ausgenommen bei Überprüfungen (Revisionen) – beizustellen.

Die Aufgaben der MA 37 – KSB als brandschutztechnische Amtssachverständige beziehen sich auf den baulichen Brandschutz.

Die Aufgaben der MA 36 als technische Amtssachverständige und Feuerpolizei sind folgende:

- Erste Löschhilfe, organisatorischer Brandschutz (z.B. Brandschutzbeauftragter, Brandschutzplan, Evakuierungsplan). Bei Anlagen, welche über eine Betriebsfeuerwehr verfügen, werden diese Aufgaben durch die MA 37 – KSB bzw. MA 68 wahrgenommen.
- Lüftungs- und haustechnische Anlagen siehe Punkt 3
- Elektrotechnik, gasbefeuerte Heizungsanlagen (MA 36-B)

8. Klärung fachlicher Differenzen

Allfällig auftretende fachliche Differenzen zu brandschutztechnischen Fragen oder zu den festgelegten Kriterien der Zuständigkeitsaufteilung sind grundsätzlich auf Abteilungsleiterebene zu klären. Sollte dies nicht möglich sein, ist dem Leiter der MD- BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren zur Festlegung einer abgestimmten Vorgangsweise unverzüglich darüber zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

OSTBR Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
4000 82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin

MD-Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit

Magistratsdirektor – Gruppe Koordination

Magistratsdirektor – Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice

Herrn Bereichsleiter für Finanzmanagement - der GGr. für Gesundheit und Soziales

MD-BD, Gruppe Hochbau

Nachrichtlich an:

Magistratsabteilung 22

Magistratsabteilung 40

Magistratsabteilung 63

Magistratsabteilung 68

Magistratisches Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk

Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk

Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk

Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>